

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Dieser Text ist eine Übersetzung der niederländischen Version der AGB. In allen Fällen wird der niederländische Text entscheidend sein.

In Anbetracht der Tatsache, dass es ratsam ist, auf alle von der unten genannten Genossenschaft im Rahmen eines von ihr geführten Unternehmens geschlossenen Kauf-, Verkauf- und Kommissionsverträge und andere ähnliche Verträge allgemeine Geschäftsbedingungen anzuwenden, hat die Genossenschaft:

**AGRO FAIR BENELUX B.V.
KOOPLIEDENWEG 10
2991 LN BARENDRECHT
NEDERLAND
HANDELSREGISTERNUMMER 24268586**

bzw. ihr(e) Rechtsnachfolger und/oder die mit ihr verbundenen Unternehmen, unter denen auch AgroFair Europe B.V., im Folgenden AgroFair genannt, die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegt:

VERKAUF

ARTIKEL 1: ANWENDBARKEIT

1. Auf alle Verträge, die AgroFair mit Dritten, im Folgenden "Käufer" genannt, abschließt, finden ausschließlich die folgenden Geschäftsbedingungen Anwendung, es sei denn, dass ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
2. Verträge im Sinne von Absatz 1 umfassen Kauf- und Verkaufs-, Kommissions- und ähnliche Verträge.
3. Bedingungen, die von diesen Geschäftsbedingungen abweichen, sind ausschließlich bindend, wenn sie schriftlich vereinbart worden sind.
3. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden, nachdem sie Bestandteil einer Vereinbarung geworden sind, auch Bestandteil der nachher abgeschlossenen
4. (Folge-) Vereinbarungen sein, sogar dann, wenn bei der Abschließung dieser Vereinbarung (-en) nicht auf diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen verwiesen wird.
5. Die Anwendbarkeit der Allgemeinen (Verkauf- und /oder Einkauf-) Bedingungen des Käufers wird ausdrücklich ausgeschlossen.

6. Wenn eine Bestimmung dieser Bedingungen ungültig ist bzw. nichtig erklärt wird, so bleiben die übrigen Bestimmungen vollständig in Kraft. In einem solchen Fall sind die Parteien verpflichtet, Rücksprache miteinander zu nehmen, um unwirksame oder nichtige Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die dem in den unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen enthaltenen wirtschaftlichen Regelungsgehalt in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden.

ARTIKEL 2: ANGEBOT, PREISE

1. Alle Verkaufsverträge von AgroFair gelten sowohl hinsichtlich der Durchführung als auch hinsichtlich der Bezahlung, als am Standort von AgroFair zustande gekommen. Alle unsere Preise lauten in Euro (falls nicht ausdrücklich anderes erwähnt).
2. Haftung seitens AgroFair für Druck- bzw. Schreibfehler wird ausgeschlossen, was bedeutet, dass AgroFair nicht verpflichtet ist, einen Vertrag zu erfüllen, in dem der genannte Preis deutlich auf einen Druck- bzw. Schreibfehler zurückzuführen ist.
3. Sofern zwischen Parteien nicht nachdrücklich anders vereinbart, verstehen sich die angegebenen Preise exklusive Umsatzsteuer.
4. Der Verkaufsvertrag soll direkt nach dem Zustandekommen, aber vor seiner Durchführung durch AgroFair schriftlich bestätigt werden (Fax, Email bzw. Brief). Wenn gegen die in der Bestätigung des Verkaufsvertrags genannten Bedingungen direkt kein Einspruch erhoben wird, gelten diese als verbindlich. Wenn zu einem späteren Zeitpunkt einseitige bzw. widersprüchliche Bedingungen mittels eines anderen Dokuments eingeführt werden, sind diese zugefügten Bedingungen zwischen AgroFair und Käufer nicht wirksam, solange AgroFair diese zugefügten Bedingungen nicht ausdrücklich schriftlich akzeptiert hat. Jeder Vorschlag seitens AgroFair erfolgt unverbindlich und kann deswegen von AgroFair widerrufen werden, sogar bereits nach Annahme durch den Käufer. Der Verkaufsvertrag wird erst dann für AgroFair bindend, nachdem AgroFair ihn schriftlich bestätigt hat.
5. Im Falle der Abrufverträge bzw. der Rahmenverträge kommt der (Teil)Vertrag jedes Mal dann zustande, wenn der Auftrag für eine (Teil-) Leistung im Rahmen des Abrufvertrages bzw. Rahmenvertrages von AgroFair verschickt wird.
6. Der Kommissionsverkauf ist auf Rechnung und Risiko von AgroFair. Der Käufer/ Verkaufsagent garantiert einen Mindestumsatz (sofern nicht anders vereinbart).

Der Käufer/ Verkaufsagent soll mit vollem Vertrauen handeln und besondere Sorgfalt aufbringen, wenn die Ware verderblich ist. Sofern ausdrücklich nicht anders vereinbart, hat der Verkaufsagent die erzielten Verkaufsergebnisse regelmäßig an den Auftraggeber schriftlich zu melden (per Fax, Email oder Brief). Die Höhe der Verkaufsprovision, der Mindestumsatzbetrag sowie die eventuellen zusätzlichen Kosten sollen im Voraus schriftlich festgelegt werden. Der Verkaufsagent hat so schnell wie möglich, jedoch spätestens 21 Kalendertage nach Lieferung, die definitiven Verkaufsergebnisse an den Auftraggeber zu melden, und auf Verlangen des Auftraggebers auch zusätzlich alle Einzelheiten dieser Verkaufsergebnisse (per Fax, Email oder Brief) zu übermitteln.

7. Ergänzend zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden die Rechte und Verpflichtungen der Parteien in individuellen Verträgen festgelegt, insbesondere in den sog. ‚INCOTERMS‘ (internationalen Handelsklauseln). Die Bestimmungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von AgroFair gehen den Incoterms vor.

EXW	ex works (ab Werk)
FCA	free delivery to carrier (frei Spediteur)
FAS	free alongside ship (frei längsseits Schiff)
FOB	free on board (frei an Bord)
FOT	free on truck (frei LKW)
CFR	cost and freight (Kosten und Fracht)
CIF	cost, insurance and freight (Kosten, Versicherung und Fracht bis zum Bestimmungshafen)
CPT	cost prepaid transport (Fracht, Porto bezahlt bis)
CIP	cost, insurance prepaid (Fracht, Porto und Versicherung bezahlt bis)
DAF	delivery at frontier (frei Grenze)
DES	delivery ex ship (frei ab Schiff)
DEQ	delivery ex quay (frei ab Kai)
DDU	delivery duty unpaid (frei unverzollt)
DDP	delivery duty paid (verzollt)
FRANCO	franco delivery (Franko)

ARTIKEL 3: LIEFERORT, LIEFERWEISE UND -FRIST

1. Lieferort und Lieferfrist der verfügbaren Sendung werden zum Zeitpunkt des Zustandekommens der Verkaufsvertrags vereinbart.
2. Wenn zwischen Parteien vereinbart wird, dass der Transport durch bzw. seitens AgroFair durchgeführt wird, findet die Annahme der Ware erst zum Zeitpunkt der Ablieferung am vereinbarten Ort statt.
3. Wenn die Ware für den Käufer durch bzw. seitens AgroFair bei AgroFair selbst oder bei Dritten gelagert wird, findet die Ablieferung der Ware erst dann statt, nachdem die Ware eingelagert ist. Ab dem Zeitpunkt der Ablieferung gehen die Lagergebühren zu Lasten und das Risiko auf Rechnung des Käufers .
4. Verzögerung bei der Ablieferung, sofern diese innerhalb einer angemessenen Frist bleibt, berechtigt den Käufer nicht vom Vertrag zurückzutreten. Eine Sendung, die mit einem Schiff transportiert wird, kann immerhin durch Umstände (wie zum Beispiel ein Streik oder Wetterprobleme) mit Verzögerung eintreffen. AgroFair verpflichtet sich, den Käufer so schnell wie möglich über einen solchen Vorfall sowie über den geänderten Zeitpunkt der Verfügbarkeit schriftlich in Kenntnis zu setzen (per Email / Fax).
5. Der Käufer trägt das volle Risiko ab dem Zeitpunkt der Ablieferung, und im Falle, wenn der Käufer seine Mitwirkung bei der Ablieferung ohne berechtigten Grund verweigert, geht die Gefahr ab dem Zeitpunkt der Verweigerung der Annahme auf den Käufer über.
6. Derjenige, der den Transportauftrag erteilt, ist für das Laden und Befördern der Ware verantwortlich. Wenn jedoch der Käufer AgroFair auffordert, um im Namen des Käufers den Transport der Ware zu organisieren, wird der Käufer auch Auftraggeber. Die Transportfirma hat sich vor der Abholung bzw. Verladung der Ware mit dem dienstleistenden Unternehmen, wo die Ware gelagert wird, in Verbindung zu setzen. Die Transportfirma kann nur diese Waren in Empfang nehmen, die auf einem Verlade- bzw. Lieferschein von AgroFair spezifiziert sind. Dazu hat man eine Kopie eines dieser Dokumente vorzuweisen bzw. die auf dem Dokumente aufgeführte Identifikationsnummer zu nennen. Die Übertragung der Ware findet statt, nachdem die Transportfirma bzw. ihr Vertreter auf dem Verlade- bzw. Lieferschein von AgroFair, auf dem CMR- Frachtbrief bzw. auf einem anderen relevanten Transportdokument, mit der obenerwähnten Identifikationsnummer versehen, den korrekten Empfang der Ware quittiert hat.
7. Von dem Käufer wird erwartet, dass er die Ware am vereinbarten Ort spätestens am zweiten Arbeitstag nach dem Tag der Verfügbarkeit (unter Berücksichtigung der Feiertage) abholen wird. Die Ware kann zu den üblichen Öffnungszeiten geladen werden, sofern nicht anders vereinbart.

Eine Kostenangabe für Verladungen außerhalb der üblichen Öffnungszeiten ist auf Anfrage möglich. Ab dem dritten Aufbewahrungstag nach dem Tag der Verfügbarkeit der Ware werden dem Käufer Kühlkosten in Rechnung gestellt. Eine Gebührenübersicht sowie die Lade- und Löschzeiten bei den verschiedenen dienstleistenden Unternehmen sind auf Anfrage zu bekommen. Der Tag der Verfügbarkeit der Ware ist in der Verkaufsbestätigung zurückzufinden. Die Kühlkosten sind Kosten, die AgroFair bei Lagerung bzw. Kühlung einer Warenpartie tragen muss.

ARTIKEL 4: DIE WAREN

1. Zum Zeitpunkt der Ladung der im Verkaufsvertrag vereinbarten Ware muss diese Ware die vereinbarte Qualität haben. Wenn keine abnormalen Umstände während des Transports auftreten, soll diese Ware in einem für beide Parteien akzeptablen Zustand bei dem Käufer angeliefert werden
2. (Transport)Unternehmen, die die von AgroFair verkauften und zu ladenden Waren abholen, haben diese Waren auf sichtbare Mängel zu überprüfen.
3. Beschaffenheit, Etikettierungsansatz und Verpackung der Ware müssen den in dem Bestimmungsland der Ware geltenden Anforderungen entsprechen. Der Käufer hat vor dem Zustandekommen des Kaufvertrages AgroFair über das Bestimmungsland der Ware, d.h. über das Land, wo die Ware vermarktet wird sowie auch über die dort geltenden Anforderungen, zu informieren.
4. Der Käufer hat AgroFair über die von ihm explizit gewünschte Beschaffenheit, Etikettierung und Verpackung der Ware im voraus zu informieren. Wenn der Käufer hier im Verzug bleibt, wird AgroFair keine Schadenersatzforderungen infolge unrichtiger Beschaffenheit, Etikettierung bzw. Verpackung akzeptieren.
5. Vereinbarungen bezüglich recycelbarer Verpackungen werden in dem gegenseitigen Verkaufsvertrag spezifiziert.
6. Es wird vorausgesetzt, dass die gelieferte Menge hinsichtlich der Anzahl und des Gewichts sowie hinsichtlich öffentlich-rechtlicher bzw. privatrechtlicher Anforderungen den vereinbarten bzw. vorgeschriebenen Bestimmungen entspricht, unter Vorbehalt des Gegenbeweises seitens des Käufers. In Bezug auf die gelieferte Menge hat AgroFair das Recht, 3% weniger zu liefern, sowohl was das Gewicht als auch die Anzahl anbelangt. AgroFair hat den Käufer über derartige Abweichungen zu informieren.

Export- & Importlizenzen und andere Dokumente

7. Beide Parteien verpflichten sich, alle notwendigen Formalitäten zu erledigen sowie für alle notwendigen Dokumente zu sorgen, um eine Warenlieferung gemäß den im Verkaufsvertrag vereinbarten Bedingungen zu ermöglichen. Kosten, die infolge der Nichterfüllung bzw. unpünktlicher Erfüllung der

Verpflichtungen durch den Käufer entstehen, werden von AgroFair dem Käufer gegenüber geltend gemacht.

8. Erledigung von T1 Dokumenten (Transit) durch die Transportfirma fällt unter die Verantwortung des Käufers der Ware. Alle infolge der Nichterledigung bzw. unpünktlicher Erledigung von T1 Dokumenten entstandenen Kosten werden von AgroFair dem Käufer in Rechnung gestellt.

ARTIKEL 5: EIGENTUMSVORBEHALT

1. Die von AgroFair gelieferten Waren bleiben bis zu deren vollständigen Bezahlung das ausschließliche Eigentum von AgroFair. Darüber hinaus gilt der Eigentumsvorbehalt an den gelieferten Waren bis zur vollständigen Befriedigung sämtlicher Forderungen, die AgroFair dem Käufer gegenüber aufgrund der zwischen Parteien geschlossenen Verträge, einschließlich Zinsen und Kosten, geltend machen kann.
2. Die von AgroFair gelieferten Waren, die kraft Absatz 1 unter den Eigentumsvorbehalt fallen, dürfen nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr vom Käufer weiterveräußert werden.
3. Wenn der Käufer seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder wenn berechtigte Befürchtungen bestehen, dass er dies auch in der Zukunft nicht tun wird, ist AgroFair berechtigt, die gelieferten Waren, wofür der in Absatz 1 gemeinte Eigentumsvorbehalt gilt, beim Käufer oder bei Dritten, die die Waren für den Käufer lagern, wegzuholen bzw. wegholen zu lassen. Der Käufer verpflichtet sich daran auf jegliche Weise mitzuwirken.
4. Wenn Dritte die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren mit einem Recht belasten oder ein Recht daran zur Geltung bringen wollen, ist der Käufer verpflichtet, so schnell wie in angemessener Weise erwartet werden darf, AgroFair darüber in Kenntnis zu setzen.
5. Der Käufer ist innerhalb angemessener Grenzen verpflichtet, an allen Maßnahmen mitzuwirken, die AgroFair zum Schutz der gelieferten Ware und/oder seiner Eigentumsrechte an diesen Waren treffen möchte.

ARTIKEL 6: HÖHERE GEWALT

1. Im Falle der höheren Gewalt werden die Verpflichtungen zur Lieferung sowie andere Verpflichtungen seitens AgroFair aufgeschoben, solange die höhere Gewalt anhält. Diese Verpflichtungen gelten wieder, wenn ihre Erfüllung nach billigem Ermessen wieder möglich ist.

Der höheren Gewalt gleichgesetzt sind unvorhergesehene Umstände in Bezug auf Personen und / oder Material, deren oder dessen AgroFair sich zur Erfüllung des Vertrages bedient oder zu bedienen pflegt, die derart sind, dass

die Erfüllung des Vertrages dadurch unmöglich oder aber in solchem Maße beschwerlich und / oder unverhältnismäßig kostspielig wird, dass eine pünktliche Erfüllung des Vertrages nach billigem Ermessen nicht von AgroFair gefordert werden kann.

2. Falls AgroFair beim Eintreten der höheren Gewalt ihre Verpflichtungen bereits teilweise erfüllt hat, ist AgroFair berechtigt, die Dienstleistungen, die bereits geleistet sind, dem Käufer gesondert in Rechnung zu stellen und ist der Käufer gehalten, diese Rechnung zu begleichen, als handele es sich um einen gesonderten Geschäftsvertrag.

ARTIKEL 7: VERPFLICHTUNGEN DES KÄUFERS

1. Der Käufer hat die Ware umgehend nach Empfang/ Anlieferung am vereinbarten Lieferort auf Vollständigkeit und etwaige Mängel zu überprüfen und demnächst zu akzeptieren.
2. Sammelladungen, d.h. Transporte von Gütern, die zu verschiedenen Empfängern transportiert werden, müssen vom Käufer in jedem einzelnen Empfangshaus überprüft und akzeptiert werden.
3. Der Käufer bzw. sein Vertreter hat die Ware auf Mängeln und/ oder Transportschäden zu überprüfen und eventuelle Mängel oder Abweichungen auf dem Transportdokument (Frachtbrief / CMR) schriftlich anzuzeigen. Der Käufer der Ware hat die festgestellten Mängel innerhalb von 24 Stunden nach Erhalt der Ware an AgroFair zu melden.
4. Schäden / Mängel, die während einer speziellen Inspektion bzw. Kontrolle der Ware vor oder während der Löschung der Ware nicht äußerlich erkennbar sind, werden als verborgene Schäden / Mängel betrachtet und fallen deswegen nicht unter Bestimmungen des Absatzes 3. Verborgene Mängel bzw. Schäden sind unverzüglich nach Entdeckung zu melden. Alle technischen Maßnahmen, die als ökonomisch vertretbar zu bezeichnen sind, müssen getroffen werden, um diese versteckten Mängel bzw. Schäden schnellstens ausfindig zu machen.

Unter ‚ökonomisch vertretbar‘ versteht AgroFair folgendes:

- a. der Rechnungs-/Orderwert der Ware ist niedriger als 2000 (in Worten: zweitausend) EURO: die Kosten dürfen maximal 20% (zwanzig Prozent) des Gesundheitswertes der Ware betragen.
- b. der Rechnungs-/Orderwert der Ware ist höher als 2000 (in Worten: zweitausend) EURO: die Kosten dürfen maximal 400 (in Worten: vierhundert) EURO betragen. In übrigen Fällen muss Rücksprache mit AgroFair (Abteilung Reklamationen) genommen werden.

5. Eine Reklamation muss folgendermaßen erfolgen:
 - a. Unmittelbar, jedoch spätestens innerhalb von 8 Stunden nach Verladung der Ware durch den Transporteur bzw. Kunden oder Agenten, mündlich und/oder telefonisch;
 - b. Unmittelbar, jedoch spätestens innerhalb von 8 Stunden nach Auslieferung und/oder Entladung der Ware, telefonisch oder schriftlich (Fax oder Email).Die Reklamation per Email ist an AGROFAIR (claims@agrofair.nl) zu richten bzw. per Fax an eine anzufordernde Faxnummer.
6. Mündlich oder telefonisch erteilte Reklamationen bedürfen in jedem Falle innerhalb von 24 Stunden einer schriftlichen Bestätigung des Käufers. Zu diesem Zweck hat der Kunde das AgroFair- Schadenformular (AFFO QA-030) zu benutzen. Dieses Schadenformular ist per Email (claims@agrofair.nl) anzufordern.
7. Bei Verkäufen von FLO Fairtrade zertifizierten Produkten hat der Käufer die von FLO gestellten Anforderungen sowie die Anforderungen der nationalen Vertretung von FLO zu beachten. Mehr Informationen unter www.fairtrade.net.
8. Der Käufer darf die gelieferten Produkte nur dann als FLO Fairtrade Produkte verkaufen, wenn er diese vom Verkäufer als FLO Fairtrade empfangen hat und der Verkauf als solcher auch so fakturiert wurde.

ARTIKEL 8: BEARBEITUNG DER BEANSTANDUNGEN

1. Wenn der Käufer die Ware beanstandet und die Parteien nicht im Stande sind, im gegenseitigen Einvernehmen eine sofortige Abmachung bezüglich Erledigung dieser Beanstandung mit einander zu treffen, dann wird in gegenseitigem Einverständnis ein unabhängiger Gutachter eingeschaltet, um die Art und den Umfang des Schadens zu beurteilen und einen Bericht darüber zu erstellen. Auf Verlangen einer der Vertragsparteien können auch Warenmuster entnommen und zur Analyse an ein spezialisiertes/ zertifiziertes Labor geschickt werden. Die Ergebnisse der Analyse sowie der Gutachterbericht werden beiden Parteien zugestellt. Im Labor wird ein Muster aufbewahrt, um eventuell nach Bedarf weitere Analysen der Ware durchführen zu können.
2. Bezüglich der Begutachtung und des Gutachterberichtes gelten folgende Bedingungen:
 - a. der Gutachterbericht soll eine detaillierte vollständige Beschreibung der Ware, der Umstände, der Art des Schadens und des Schadensumfangs enthalten.

- b. AgroFair bzw. sein Agent müssen über Zeit und Ort der Expertise und eventuell über den Ort der Musternahme unverzüglich informiert werden. Die Parteien haben das Recht, bei der Begutachtung und/ oder Musternahme anwesend zu sein. Die beteiligten Parteien dürfen den Gutachter in keiner Weise beeinflussen.
 - c. Der Käufer darf die diesbezügliche Ware nicht verkaufen, solange das Resultat der Begutachtung nicht vorliegt und den beiden Parteien nicht mitgeteilt wurde. Gleichzeitig ist es dem Käufer untersagt, die diesbezügliche Ware ohne Genehmigung von AgroFair zu verkaufen.
 - d. Wenn sich herausstellt, dass der Käufer selbst oder ein von ihm eingeschalteter Dritter, zum Beispiel eine Transportfirma, in Verzug gewesen ist, werden die Gutachterkosten vom Käufer getragen.
3. Sollte sich auf Grund des Gutachtens herausstellen, dass die Beanstandung des Käufers berechtigt ist, hat der Käufer Anrecht auf einen Preisnachlass oder kann er die Annahme der Ware ganz verweigern.
- a. Ein Preisnachlass kann nur dann gewährt werden, wenn der Schadenbetrag 3% des Gesundheitswertes der ganzen Sendung überschreitet. In einem solchen Fall ist der Schadenbetrag der Differenz zwischen dem Gesundheitswert und dem aktuellen Wert der gelieferten Ware gleich.
 - b. Weigerung der Annahme der Sendung ist nur dann möglich, wenn der Schadenbetrag über 60% des Gesundheitswertes der Sendung liegt. Im Falle von Meinungsdivergenzen in dieser Hinsicht wird dies dem Urteil eines unabhängigen Sachverständigen überlassen. Wenn der Käufer sich das Recht zur Weigerung der Annahme der Sendung zueignet, ist er verpflichtet, unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von 24 Stunden, AgroFair darüber schriftlich zu informieren. Weiterhin kann der Käufer AgroFair auffordern, hinsichtlich der verweigerten Sendung andere Bedingungen anzuwenden.
 - c. Der Käufer / Empfänger ist verpflichtet, die Sendung für einen Zeitabschnitt von 24 Stunden auf eigene Kosten aufzubewahren/ zu lagern. Es ist auch möglich, dass AgroFair mit dem Käufer eine Vereinbarung trifft, um die Ware zum bestmöglichen Preis (in Kommission) vermarkten zu lassen.
 - d. Der vom Käufer geforderte Betrag des gesamten Schadenersatzes muss in Einklang mit dem Befund des Sachverständigen stehen. Der Käufer hat eine detaillierte Spezifikation des berechneten Schadenbetrages spätestens bis 21 Kalendertagen nach Empfang der Ware an AgroFair vorzulegen.
 - e. Eine Ersatzsendung kann nur in gegenseitigem Einverständnis veranlasst werden. Die anfallenden Rückfrachtkosten müssen im Voraus bestimmt werden. Der Käufer und AgroFair sollen auch im Voraus entscheiden, wer diese Kosten tragen wird.

ARTIKEL 9: ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

1. Rechnungen für gelieferte Waren sind innerhalb von 21 Tagen nach Rechnungsdatum zu begleichen, sofern nicht schriftlich eine andere Zahlungsfrist vereinbart wurde.
2. Jede Zahlung der offenstehenden Rechnungen, die der Käufer leistet, wird den ältesten Außenständen zugeordnet.
3. Die Zahlung hat unter Ausschluss von Aufrechnungen oder Zurückbehaltungen wegen eventueller Forderungen, die der Käufer AgroFair gegenüber hat oder zu haben glaubt, zu erfolgen.
4. Bei Nichteinhaltung der im Absatz 1. genannten Zahlungsfrist ist der Käufer Verzugszinsen in Höhe von 1% pro Monat schuldig, die (ab dem Fälligkeitstag an) über den (die) gesamten zu diesem Zeitpunkt fälligen Betrag (Beträge) zu berechnen sind, unbeschadet des Anspruchs von AgroFair auf eine gesetzliche und/ oder zusätzliche Entschädigung.

ARTIKEL 10: ANWENDBARES RECHT

1. Auf alle Rechtsbeziehungen und alle zwischen AgroFair und dem Käufer geschlossenen Verträge ist ausschließlich das niederländische Recht anzuwenden.
2. Nur die niederländische Fassung ist ausschlaggebend. Für Handelstransaktionen mit ausländischen Partnern gilt es, dass der Wiener Kaufvertrag davon ausdrücklich ausgenommen wird.

ARTIKEL 11: STREITIGKEITEN

1. Alle Streitigkeiten, die sich auf Grund der mit AgroFair abgeschlossenen Verkaufs- und/ oder Kommissionsverträge ergeben oder sich auf diese beziehen, einschließlich Zahlung aller außenstehenden Forderungen, sollen unter Ausschluss aller anderen Instanzen, dem zuständigen Richter in einem von AgroFair bestimmten Standort vorgelegt werden.
2. In Abweichung von Absatz 1. dürfen die Parteien schriftlich eine andere Schlichtungsstelle der Streitigkeiten vereinbaren.

ARTIKEL 12: AUFLÖSUNG UND HAFTUNG DES KÄUFERS

1. Wenn der Käufer nicht (rechtzeitig) seinen oben umschriebenen Verpflichtungen nachkommt, hat AgroFair das Recht, jede weitere Lieferung aufzuschieben. Der Käufer ist dann in Verzug. In einem solchem Fall ist AgroFair befugt, den Vertrag ohne gerichtliche Intervention mittels einer schriftliche Erklärung aufzulösen und haftet der Käufer für den von AgroFair erlittenen Schaden, der unter anderem

aus Gewinnausfall, erlittenem Verlust, Produktschaden, Kosten und Zinsen, Transportkosten, Kommission, gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten, sowie allen weiteren direkt oder indirekt mit dem Kauf zusammenhängenden Kosten besteht.

2. Alle von AgroFair aufzuwendenden außergerichtlichen Kosten im Fall von Nichterfüllung (oder nicht rechtzeitiger oder nicht ordnungsgemäßer Erfüllung) durch den Käufer gehen voll auf Rechnung des Käufers. Die von AgroFair aufzuwendenden außergerichtlichen Kosten werden 15% der gesamthaft der vom Käufer geschuldeten Summe betragen, mit einem Höchstbetrag von 3500 EURO für Inkassomaßnahmen innerhalb der Niederlande und von 7000 EURO für Inkassomaßnahmen außerhalb der Niederlande, jeweils mit einem Minimum von 125 EURO.

ARTIKEL 13: VERTRAULICHKEIT

1. Der Käufer hat die ihm im Rahmen des Vertrages durch AgroFair bereitgestellte Information bzw. Dokumentation nur für die Zwecke zu nutzen, für die sie ihm im Rahmen des Vertrages bereitgestellt wurde. Diese Information und Dokumentation bleibt jedenfalls Eigentum von AgroFair.
2. Der Käufer ist verpflichtet, alle von AgroFair direkt oder indirekt erhaltene Information bzw. Daten vertraulich zu behandeln, auch nach Beendigung des Vertrages. Der Käufer darf diese Information bzw. Daten ohne jeweilige vorherige schriftliche Zustimmung von AgroFair nicht an Dritte weitergeben.
3. Der Käufer darf ohne jeweilige vorherige schriftliche Zustimmung von AgroFair die Geschäftsbeziehung mit AgroFair nicht für eigene Werbezwecke oder irgendwelche andere, darin auch kommerzielle, Zwecke verwenden.
4. Im Falle eines Verstoßes gegen die in den vorigen Paragraphen genannten Bestimmungen ist der Käufer AgroFair gegenüber zur unverzüglichen Zahlung einer Geldbuße verpflichtet, wie bereits in dem Verkaufsvertrag zwischen dem Käufer und AgroFair erwähnt. Wenn in dem Verkaufsvertrag keine Geldbuße in solchen Fällen festgesetzt wurden ist, hat der Käufer eine Geldbuße in Höhe von fünfundzwanzig Prozent (25%) der gesamten Auftragssumme pro Verstoß zu zahlen, ohne dass irgendeine Inverzugsetzung erforderlich ist und unbeschadet sonstiger Rechte von AgroFair, einschließlich des Rechtes auf vollen Schadenersatz.

ARTIKEL 14: ÜBERTRAGUNG VON RECHTEN UND/ ODER PFLICHTEN

1. Alle aus dem Verkaufsvertrag folgenden Rechte und Pflichten von AgroFair sind übertragbar.
2. Alle aus dem Verkaufsvertrag folgenden Rechte und Pflichten des Käufers sind ohne vorherige schriftliche Zustimmung von AgroFair weder ganz noch teilweise auf Dritte übertragbar.
